

VERORDNUNG
über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)
(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 24 Grundsatz

Die Grundsätze der Koordinationspflicht richten sich sinngemäss nach Artikel 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung².

Neuer Unterabschnitt nach Artikel 25a

4. Unterabschnitt: Elektronische Übermittlung

Artikel 25b Allgemeines

¹Wo die Schriftform vorgeschrieben ist, kann der Verkehr mit den Behörden nach den Vorschriften dieses Unterabschnitts auch elektronisch erfolgen.

²Eine elektronische Übermittlung hat über eine anerkannte Plattform für die sichere Zustellung zu erfolgen und ist mit einer anerkannten elektronischen Signatur zu versehen.

³Soweit diese Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind die Vorschriften der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens³ sinngemäss anwendbar.

Artikel 25c Zustellplattform

¹Als anerkannte Plattform für die sichere Zustellung gilt eine vom Bund, gestützt auf die

¹ RB 2.2345

² SR 700

³ SR 172.021.2

Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren⁴ anerkannte Plattform.

² Der Regierungsrat kann weitere Zustellplattformen anerkennen.

Artikel 25d Elektronische Signatur

Als anerkannte elektronische Signatur gilt eine qualifizierte Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten gemäss dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur⁵ beruht.

Artikel 25e Eingaben an eine Behörde

¹ Eingaben und deren Beilagen können elektronisch eingereicht werden, wenn die Behörde diese Form zugelassen hat.

² Die Behörde veröffentlicht ihre Adresse für elektronische Eingaben und das für die Übermittlung zulässige Format im Internet.

Artikel 25f Eröffnung von Entscheiden

¹ Eine Behörde kann einer Partei eine Verfügung auf elektronischem Weg eröffnen, sofern die Partei dieser Zustellungsart ausdrücklich durch schriftliche Erklärung zugestimmt hat.

² Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Artikel 45 b) bei koordinierten Verfügungen

¹ Eine Verfügung gilt als koordiniert, wenn sie den Grundsätzen der Koordination gemäss Artikel 24 entspricht.

² Koordinierte Verfügungen sind direkt beim Regierungsrat anfechtbar. Er sorgt seinerseits für eine koordinierte Behandlung der angefochtenen Verfügungen.

⁴ SR 272.1

⁵ SR 943.03

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Christian Arnold

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann